

Pensionskasse Stadt Amriswil

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2022

Stadt Amriswil



Inhaltsverzeichnis

Verwendete Begriffe	1
1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Allgemeines	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Vorsorgelösung	3
1.2 Versicherungspflicht.....	3
Art. 3 Versicherungspflichtige Mitarbeitende	3
Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	4
Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes	4
Art. 6 Gesundheitsprüfung	4
Art. 7 Unbezahlter Urlaub	5
Art. 8 Weiterführung des Vorsorgeschatzes bei Reduktion des Jahreslohns	5
Art. 8a Weiterführung des Vorsorgeschatzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	5
1.3 Gemeinsame Begriffe für den Basisplan sowie das Zusatzkonto	6
Art. 9 Jahreslohn	6
Art. 10 Koordinationsabzug	7
Art. 11 Versicherter Lohn	7
Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters	7
Art. 13 Pensionierungsalter	8
2 Basisplan.....	8
2.1 Finanzierung des Sparkontos im Basisplan.....	8
Art. 14 Beiträge	8
Art. 15 Beitragsbefreiung	8
Art. 16 Höhe der Beiträge	9
Art. 17 Eingebachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse	9
Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen	9
Art. 19 Sparguthaben eines Versicherten	10
Art. 20 Sparguthaben eines invaliden Versicherten	10
Art. 21 Zinssatz für das Sparguthaben	10
2.2 Leistungen aus dem Sparkonto im Basisplan	11
2.2.1 Übersicht über die Leistungen	11
Art. 22 Übersicht über die Leistungen	11
2.2.2 Altersleistungen	11
Art. 23 Altersrente	11
Art. 24 Kapitalauszahlung	12
Art. 25 Überbrückungsrente	12
Art. 26 Teilpensionierung	13
Art. 27 Pensionierten-Kinderrente	13
2.2.3 Leistungen im Invaliditätsfall.....	13
Art. 28 Invalidenrente	13
Art. 29 Invaliden-Kinderrente	14

2.2.4	Leistungen im Todesfall	14
Art. 30	Ehegattenrente	14
Art. 31	Rente für geschiedene Ehegatten	14
Art. 32	Waisenrente	15
Art. 33	Todesfallkapital	15
3	Konto 58+ und Zusatzkonto	16
Art. 34	Eröffnung eines Kontos 58+	16
Art. 35	Eröffnung des Zusatzkontos	16
Art. 36	Finanzierung des Zusatzkontos	16
Art. 37	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto	16
Art. 38	Konto 58+ eines Versicherten	17
Art. 39	Zusatzguthaben eines Versicherten	17
Art. 40	Konto 58+ bzw. Zusatzkonto eines invaliden Versicherten	18
Art. 41	Zinssatz für das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto	18
Art. 42	Verwendung des Kontos 58+ bzw. des Zusatzkontos	18
4	Austritt	18
Art. 43	Voraussetzung	18
Art. 44	Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 45	Verwendung der Austrittsleistung	19
5	Gemeinsame Bestimmungen	20
5.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	20
Art. 46	Koordination der Leistungen	20
Art. 47	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	22
5.2	Auszahlungsbestimmungen.....	22
Art. 48	Auszahlungsbestimmungen	22
5.3	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	22
Art. 49	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	22
5.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....	23
Art. 50	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	23
Art. 51	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	24
6	Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation.....	25
Art. 52	Massnahmen bei Unterdeckung	25
Art. 53	Rückstellungen	25
Art. 54	Teilliquidation	25
7	Organisation und Verwaltung.....	26
Art. 55	Die Pensionskassenkommission	26
Art. 56	Die Geschäftsstelle	27
Art. 57	Die Kontrolle	27
Art. 58	Schweigepflicht	28
8	Informations- und Meldepflichten	28
Art. 59	Information der Versicherten und Rentenbezüger	28
Art. 60	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger	28

9	Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Art. 61	Übergangsbestimmungen	29
Art. 62	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	30
Art. 63	Anwendung und Änderung des Reglements	31
Art. 64	Streitigkeiten	31
Art. 65	In-Kraft-Treten	31
10	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	32
A 1	Beträge und Werte	32
A 2	Höhe der Beiträge im Basisplan	32
A 3	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen im Basisplan	33
A 4	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	34
A 5	Kapitalwert der Überbrückungsrente	35
A 6	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Konto 58+	36
A 7	Höhe der Beiträge für das Zusatzkonto	38
A 8	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	38

Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen
Arbeitgeber	Stadt Amriswil sowie andere Arbeitgeber, die sich mittels eines Anschlussvertrages der Pensionskasse angeschlossen haben
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Basisplan	Vorsorgeplan, in welchem das AHV-pflichtige Jahresgehalt versichert ist
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Konto 58+	Das Konto 58+ ist ein zusätzliches Guthaben. Dieses dient zur Vorfinanzierung einer Überbrückungsrente und/oder für den Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung. Dieses Konto wird durch freiwillige Einkäufe des Versicherten aufgebaut.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Amriswil
Rentenbezüger	alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Sparbeitrag	reglementarischer Sparbeitrag gemäss Basisplan, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten im Basisplan, welches durch die Sparbeiträge aufgebaut wird. Es setzt sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge zusammen
Sparguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Sparkonto	Konto für das Sparguthaben des Versicherten im Basisplan
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Versicherter	in der Pensionskasse versicherte, voll arbeitsfähige Mitarbeitende des Arbeitgebers, (bzw. ehemaliger Mitarbeitende mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8a), bei dem noch kein Vorsorgefall eingetreten ist
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
Zusatzbeitrag	Beitrag, welcher durch den Versicherten freiwillig zusätzlich zum Sparbeitrag des Basisplans einbezahlt und dem Zusatzkonto gutgeschrieben wird
Zusatzguthaben	Guthaben des Versicherten, welches durch seine freiwilligen Zusatzbeiträge aufgebaut wird
Zusatzkonto	Konto für das Zusatzguthaben des Versicherten

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Amriswil" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Amriswil.

² Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Mitarbeitenden der Stadt Amriswil sowie von Arbeitgebern, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend "Arbeitgeber" genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), des Organisationsreglements der Pensionskasse der Stadt Amriswil sowie gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wobei die Anhänge A 1 bis A 8 integrierenden Bestandteil bilden.

³ Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt und gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau unter der Nummer TG 0046 eingetragen ist und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht untersteht. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Pensionskasse.

Art. 2 Vorsorgelösung

¹ Im Basisplan wird der Jahreslohn nach dem Prinzip des sogenannten Duoprimats versichert. Das bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufteten Sparguthaben basieren, wobei die Altersleistungen entweder in Kapitalform oder (durch Umwandlung des Guthabens mittels des Umwandlungssatzes) als Rente bezogen werden können, während die Rentenleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Jahresgehalts berechnet werden. In Ergänzung dazu kann der Versicherte ein Konto 58+ eröffnen, welches dem Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. der Finanzierung einer Überbrückungsrente dient.

² Der Versicherte hat zudem die Möglichkeit, seine Vorsorgeleistungen über die Leistungen des Basisplans hinaus mit freiwilligen Zusatzbeiträgen zu verbessern.

1.2 Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Mitarbeitende

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Mitarbeitenden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeitende

- a) die das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 bereits erreicht oder überschritten haben;
- b) deren AHV-Jahreslohn beim Arbeitgeber das Mindestgehalt gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A 1). Für teilinvalid Versicherte wird das Mindestgehalt entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 herabgesetzt;
- c) mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- d) die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e) die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;

- f) die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit.
- ³ Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn
- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, wobei die Aufnahme in die Pensionskasse in diesem Fall im Zeitpunkt erfolgt, an dem die Verlängerung vereinbart wurde; oder wenn
 - b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, in welchem Fall die Mitarbeitenden ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert sind. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind die Mitarbeitenden ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- ⁴ Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- ² Die Mitarbeitenden werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- ³ Die Versicherung ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse im Basisplan bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur Leistungen erbringt, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleibt Art.8a.
- ² Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG nicht mehr erreicht wird, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschatzes gemäss Art. 8a.
- ³ Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Art. 43 bis Art. 45 geregelt.
- ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 6 Gesundheitsprüfung

- ¹ Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen durch den Arbeitgeber innert 20 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- ² Liegt kein Vorbehalt vor, wird dies dem Versicherten innert 20 Arbeitstagen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens schriftlich bestätigt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehalt vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich im Basisplan die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

³ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen Vorsorgevertrag kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) keine überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfalleleistungen im Basisplan zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen aus dem Basisplan auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten wird die Vorsorge auf Begehren des Versicherten oder des Arbeitgebers in bisherigem Umfang für alle Risiken (Alter, Tod und Invalidität) weiter geführt. Das entsprechende Begehren des Versicherten muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Zudem müssen die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers für die Dauer des gesamten unbezahlten Urlaubs vor Antritt des unbezahlten Urlaubs an die Pensionskasse bezahlt sein. Trifft das Begehren nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein oder werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, gilt dies als Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 8 Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Reduktion des Jahreslohns

¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens auf dem bisher versicherten Lohn bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.

² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterführung des Vorsorgeschutzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 26 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8a Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

¹ Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht.

² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge weiter geöffnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 11. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Diese Wahl hat mit der Anmeldung zur Weiterversicherung zu erfolgen und kann später nicht mehr geändert werden.

⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er zusätzlich die Weiteröffnung des Sparguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Art. 36 Abs. 1 ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihm die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

⁶ Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr, dabei wird ein bei Beginn der Weiterversicherung bestehender Beitragsausstand angerechnet.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

1.3 Gemeinsame Begriffe für den Basisplan sowie das Zusatzkonto

Art. 9 Jahreslohn

¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der arbeitsvertraglich vereinbarte AHV-pflichtige Lohn ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahreslohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahreslohns zu entrichten bzw. zurück zu erstatten.

² Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den Jahreslohn, auf welchen bei Eintritt bzw. jeweils am 1. Januar Anspruch besteht. Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden in der Pensionskasse sofort berücksichtigt.

³ Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende mit wechselnden Arbeitspensen (z.B. Stundenlöhner) gilt als Jahreslohn der AHV-pflichtige Jahreslohn des Vorjahres. Für diese Mitarbeitenden werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres bereits vereinbarte Änderungen des Jahreslohns berücksichtigt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird in der Regel unterjährig nicht angepasst.

- ⁴ Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnbestandteile nicht berücksichtigt:
- a) bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnbestandteile; es sei denn, dass dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist;
 - b) nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnbestandteile, als solche gelten:
 - Dienstaltersgeschenke, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Entschädigungen für Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere der AHV-Pflicht unterstellte Entschädigungen, Aufrechnungen usw.
- ⁵ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

Art. 10 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug entspricht 10 % des Jahreslohns, zuzüglich 50 % der maximalen AHV-Altersrente, zusammen jedoch höchstens 80 % der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 1).
- ² Für einen teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
- ³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Betrag des Koordinationsabzugs entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 herabgesetzt.

Art. 11 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- ² Die Pensionskassenkommission legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns fest (vgl. Anhang A 1). Ein angeschlossener Arbeitgeber kann für das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns im Anschlussvertrag einen abweichenden Wert definieren.
- ³ Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 herabgesetzt.
- ⁴ Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird der versicherte Lohn den neuen Einkommensverhältnissen angepasst.
- ⁵ Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub andauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.
- ⁶ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt das versicherte Jahresgehalt konstant.

Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 13 Pensionierungsalter

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag (Männer) bzw. 64. Geburtstag (Frauen) erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter in den Diensten des Arbeitgebers, ist auf Begehren des Versicherten ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen längstens für fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden bis zur effektiven Pensionierung weiterhin beidseitig Sparbeiträge erhoben.

2 Basisplan

2.1 Finanzierung des Sparkontos im Basisplan

Art. 14 Beiträge

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, bevor das ordentliche Pensionierungsalter bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 13 Abs. 3 – in dem der 70. Geburtstag (Männer) bzw. 69. Geburtstag (Frauen) erreicht wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 15.

² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

³ Bei einem Eintritt werden bei der Pensionskasse die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten ab dem Tag der Aufnahme taggenau erhoben.

⁴ Bei einem Austritt werden bei der Pensionskasse die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten bis zum Tag des Austritts taggenau erhoben.

⁵ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 15.

⁶ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.

⁷ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

⁸ Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art.8a massgebend.

Art. 15 Beitragsbefreiung

¹ Wird ein Versicherter invalid, so tritt im Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Invalidenrente bei der Pensionskasse für ihn und den Arbeitgeber die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 28 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.

³ Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen des Basisplans (vgl. Anhang A 2) auf dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohn und umfasst auch allfällige künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 16 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers im Basisplan sind im Anhang A 2 ersichtlich.

² Die Pensionskassenkommission kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 52).

Art. 17 Eingebachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse

¹ Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden in erster Linie für den Einkauf auf das Sparkonto in den Basisplan bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 3 verwendet.

³ Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind als die maximal möglichen Einkaufssummen gemäss Anhang A 3, wird der nicht beanspruchte Teil dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen

¹ Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen im Basisplan, welche aus dem Sparkonto entstehen, verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehaltlich Abs. 3 zuerst zurückbezahlt werden, bevor wieder freiwillige Einlagen eingebracht werden dürfen. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 3 ersichtlich. Übersteigen die Guthaben auf dem Zusatzkonto oder Konto 58+ die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.

² Die Einkäufe werden dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

³ Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang A 3 um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

⁴ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.

⁵ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (vgl. Art. 24 Abs. 1). Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

Art. 19 Sparguthaben eines Versicherten

¹ Für jeden im Basisplan Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

² Das Sparguthaben des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- den im Basisplan auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen im Basisplan auf das Sparkonto getätigten Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Wiedereinkäufe nach Scheidung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 20 Sparguthaben eines invaliden Versicherten

¹ Bei Vollinvalidität (Rentenberechtigung = 100 %) wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparguthaben des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 19 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen gemäss Basisplan samt Zinsen. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 21 Zinssatz für das Sparguthaben

¹ Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich von der Pensionskassenkommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Austritte sowie Pensionierungen per 31. Dezember werden aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls dazu gezählt. Die Pensionskassenkommission legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Geschäftsfälle des kommenden Jahrs fest.

² Für das Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge kann die Pensionskassenkommission unterschiedliche Zinssätze bestimmen.

³ Der Zins wird auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

2.2 Leistungen aus dem Sparkonto im Basisplan

2.2.1 Übersicht über die Leistungen

Art. 22 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt aus dem Sparkonto im Basisplan die folgenden Leistungen:

- Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 23 bzw. Art. 24)
- Überbrückungsrente (Art. 25)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 27)
- Invalidenrente (Art. 28)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 29)
- Ehegattenrente (Art. 30)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 31)
- Waisenrente (Art. 32)
- Todesfallkapital (Art. 33)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

2.2.2 Altersleistungen

Art. 23 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters oder der vorzeitigen Pensionierung. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

² Wird das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber nach dem 58. Geburtstag aufgelöst, so kann der Versicherte schriftlich die vorzeitige Pensionierung verlangen. Die Anmeldung einer vorzeitigen Pensionierung hat über den Arbeitgeber zu erfolgen und muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung in schriftlicher Form bei der Pensionskasse vorliegen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, erfolgt die Auszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 43 bis Art. 45, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschatzes gemäss Art.8a.

³ Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen ist längstens bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag (Männer) bzw. 69. Geburtstag (Frauen) möglich.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4; vorbehalten ist Art. 50.

⁵ Die Umwandlungssätze werden von der Pensionskassenkommission festgelegt.

⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 20 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

⁷ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag (Männer) bzw. 69. Geburtstag (Frauen),

aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Sparguthaben und die weiterhin beidseitig geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente (vgl. Art. 30) 60 % der gemäss Abs. 4 ausgerechneten Altersrente beträgt. Dabei werden der Berechnung das am Todestag vorhandene Sparguthaben sowie der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz zu Grunde gelegt.

Art. 24 Kapitalauszahlung

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung bis zu maximal 100 % seines Sparguthabens statt in Renten- in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 18 Abs. 5 gelten dabei sinngemäss. Versicherte, welche während zwei Jahren gemäss Art. 8a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten und Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Wird von der Kapitalbezugsmöglichkeit Gebrauch gemacht, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

⁶ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 bis zu maximal 100 % des Sparguthabens in Kapitalform beziehen. Bezieht der Invalidenrentner Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen, so ist Art. 46 Abs. 6 zu beachten.

Art. 25 Überbrückungsrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.

² Der Versicherte bestimmt die Höhe der Überbrückungsrente, wobei diese den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf.

³ Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.

⁴ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 5.

⁵ Der Anspruch auf die Überbrückungsrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.

⁶ Allfällige Hinterlassenenleistungen werden anhand der gekürzten Altersrente berechnet.

⁷ Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.

⁸ Wird das gesamte Sparguthaben in Kapitalform bezogen, kann keine Überbrückungsrente beantragt werden.

Art. 26 Teilpensionierung

¹ Reduziert der Versicherte, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, nach dem 58. Geburtstag sein bisheriges Arbeitspensum um mindestens 30 %, kann er eine vorzeitige Teilpensionierung verlangen. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 23 bis Art. 25 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der der Pensumreduktion entsprechende Teil des Sparguthabens.

² Der dem reduzierten Arbeitspensum entsprechende Teil des Sparguthabens wird gemäss Art. 19 weitergeführt.

³ Eine vorzeitige Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitspensum um mindestens 30 % vom bestehenden Pensum reduziert werden muss und dies während mindestens eines Jahres unverändert bleiben muss. Das weiter bestehende Arbeitspensum darf jedoch keinesfalls weniger als 30 % vom ursprünglichen Arbeitspensum ausmachen.

⁴ Verlangt der Versicherte die vorzeitige Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 8 Gebrauch machen.

⁵ Nach erfolgter Teilpensionierung kann der Beschäftigungsgrad nicht mehr erhöht werden. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 11 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.

Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente gemäss Art. 23 kleiner ist als die Summe aus Altersrente gemäss den BVG Mindestleistungen und Pensionierten-Kinderrenten gemäss den BVG Mindestleistungen. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet.

2.2.3 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 28 Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.

² Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. [Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % + 2.5 % x (45 – 40))].

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Folgemonats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 6 abgelöst.

⁵ Die jährliche, volle Invalidenrente entspricht 50 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.

⁶ Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, sofern und insoweit die Invalidenrente kleiner ist als das Total der BVG Invalidenrente und der Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 10 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 entspricht.

2.2.4 Leistungen im Todesfall

Art. 30 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter oder ein Alters- bzw. Invalidenrentner, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

² Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem vorzeitigen oder dem ordentlichen Pensionierungsalter, besteht der Anspruch auf die Ehegattenrente nur, wenn der hinterlassene Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Altersrentners keine dieser Bedingungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des hinterbliebenen Ehegatten.

⁴ Heiratet der hinterlassene Ehegatte erneut bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- bzw. Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2,5 % des vollen Rentenbetrags. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 50 % des Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 30 % des versicherten Lohns. Beim Tod eines Invaliden- oder Altersrentners entspricht die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Rente.

Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente an geschiedene Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie besteht solange die Rente aus Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit

angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 32 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:

- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
- b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.

² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

⁶ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 10 % des versicherten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder eines Invalidenrentners entspricht die jährliche Waisenrente 20 % der ausgerichteten Rente. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt, ausser beide Elternteile waren in einer Vorsorgeeinrichtung versichert.

Art. 33 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

² Ein Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a) dem hinterbliebenen Ehegatten des verstorbenen Versicherten sowie den Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen;
- b) der Person, die vom Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- c) beim Fehlen von anspruchsberechtigten Personen gemäss lit. a und b: den übrigen Kindern der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen auf eine Waisenrente der Pensionskasse nicht erfüllen.

³ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b), wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁴ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 haben innerhalb dreier Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital weiterhin erfüllen.

⁵ Der Versicherte kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung des Versicherten gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁶ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Pensionskasse.

3 Konto 58+ und Zusatzkonto

Art. 34 Eröffnung eines Kontos 58+

¹ Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Konto 58+ gutgeschrieben.

² Die Eröffnung des Kontos 58+ ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherte

- a) alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat,
- b) auf dem Sparkonto im Basisplan vollständig eingekauft ist,
- c) nicht eine volle Invalidenrente bezieht, sowie
- d) Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

Art. 35 Eröffnung des Zusatzkontos

Der Versicherte hat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Basisplan der Pensionskasse die Möglichkeit, seine Vorsorgeleistungen durch freiwillige Zusatzbeiträge zu verbessern. Die freiwilligen Zusatzbeiträge werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.

Art. 36 Finanzierung des Zusatzkontos

¹ Der Versicherte kann bei der Aufnahme in den Basisplan der Pensionskasse und anschliessend jährlich zwischen zwei zusätzlichen Sparvarianten (Medium- und Maxiplan) wählen. Jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar hat er die Möglichkeit, die zusätzliche Sparvariante zu wechseln oder aber auf diese zusätzliche Sparmöglichkeit zu verzichten. In diesem Fall wird das Zusatzkonto bis zum Austritt bzw. zum Eintritt eines Vorsorgefalls weitergeführt und verzinst.

² Die Höhe der freiwilligen Zusatzbeiträge des Versicherten sind im Anhang A 7 ersichtlich.

³ Wünscht der Versicherte eine Änderung der gewählten Sparvariante, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden keine Zusatzbeiträge erhoben.

⁴ Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 15 kann während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit kein Zusatzbeitrag auf das Zusatzkonto einbezahlt werden. Für den Zusatzbeitrag wird keine Beitragsbefreiung zu Lasten der Pensionskasse gewährt.

Art. 37 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 kann ein Versicherter maximal zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einbezahlen.

² Einkäufe des Versicherten können dem Konto 58+ bzw. dem Zusatzkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben auf dem Sparkonto den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme auf dem Konto 58+ entspricht dem maximalen Betrag des Kontos 58+ gemäss Anhang A 6 abzüglich des vorhandenen Kontos 58+ im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Die jeweilige maximale Einkaufssumme auf dem Zusatzkonto entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A 8 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁵ Übersteigen die Guthaben auf dem Konto 58+ bzw. dem Spar- oder Zusatzkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 und 4 in Abzug gebracht.

⁶ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Kontos 58+ für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente (unter Berücksichtigung einer allfällig finanzierten Überbrückungsrente) die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem höchsten in den letzten fünf Jahren versicherten Lohn bestimmt.

Art. 38 Konto 58+ eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Konto 58+ des Versicherten besteht aus:

- allfälligen dem Konto 58+ gutgeschriebenen freiwilligen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierung.

Art. 39 Zusatzguthaben eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten, der freiwillig Zusatzbeiträge gemäss Art. 36 entrichtet, wird ein individuelles Zusatzkonto geführt, aus dem das Zusatzguthaben ersichtlich ist.

² Falls bei einem Eintritt die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind als die maximal möglichen Einkaufssummen für das Sparguthaben gemäss Anhang A 3, wird der nicht beanspruchte Teil dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.

³ Das Guthaben des Versicherten auf dem Zusatzkonto besteht aus:

- den Zusatzbeiträgen des Versicherten;
- den auf dem Zusatzkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen auf dem Zusatzkonto getätigten Einkaufssummen;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierung.

Art. 40 Konto 58+ bzw. Zusatzkonto eines invaliden Versicherten

¹ Bei Vollinvalidität (Rentenberechtigung = 100 %) wird das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Konto 58+ bzw. dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 38 bzw. Art. 39 sowie den Zinsen.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Konto 58+ bzw. dem Zusatzkonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 41 Zinssatz für das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto

Die Pensionskassenkommission legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Kontos 58+ bzw. des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 3.

Art. 42 Verwendung des Kontos 58+ bzw. des Zusatzkontos

¹ Das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt der versicherten Person fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a) Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Kontos 58+ bzw. des Zusatzkontos auf das Sparkonto im Basisplan umgebucht.
- b) Im Todesfall wird das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 2 bis 5 sinngemäss.
- c) Im Invaliditätsfall wird das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto auf das Sparkonto im Basisplan umgebucht.
- d) Im Fall des Austritts der versicherten Person wird das Konto 58+ bzw. das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 43 bis Art. 45.

4 Austritt

Art. 43 Voraussetzung

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Pensionskasse erstellt in diesem Fall für den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG.

Art. 44 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der 3 nachfolgenden Berechnungen ergibt:

- a) Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Spar- und Zusatzkonto sowie dem Konto 58+.
- b) Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,

- den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträgen samt Zinsen,
 - einem Zuschlag auf den verzinnten Sparbeiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %. Für Beiträge nach Art. 7 und Art. 8 wird kein Zuschlag berechnet.
- c) Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: Sie entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.

Für die Berechnung des Art. 17 FZG wird für die Beiträge nach Art. 8 und Art. 8a kein Zuschlag berechnet.

² Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

³ Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse innerhalb zehn Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Austrittsleistung abgezogen, und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu zehn Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.

⁴ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

⁵ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 45 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des austretenden Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a) der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b) der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c) die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

Unterliegt der Versicherte, welcher die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁶ Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 46 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie Altersleistungen, welche die Invalidenleistungen ablösen, werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des zuletzt bezogenen Jahreslohns des Versicherten bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten wäre, übersteigen. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen); mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird) sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners.

³ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

- ⁴ Der für die Kürzung massgebende letzte bezogene Jahreslohn umfasst:
- a) den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung) nach AHV-Norm bestimmten festen Jahreslohn, und
 - b) allfällige Kinder- und Familienzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen.
- ⁵ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- ⁶ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- ⁷ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- ⁸ Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- ⁹ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- ¹⁰ Nach Erreichen des AHV-Pensionierungsalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Pensionierungsalter als mutmasslich entgangener Lohn zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Pensionierungsalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.
- ¹¹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- ¹² Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- ¹³ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- ¹⁴ Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- ¹⁵ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 47 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 50 und Art. 51.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Jahreslohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

5.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 48 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze Franken aufgerundeten Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Versicherten überwiesen.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ohne Zins ausbezahlt.

⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG. Altersleistungen in Kapitalform werden nach ihrer Fälligkeit nicht weiter verzinst.

5.3 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Art. 49 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹ Über eine allfällige Teuerungsanpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet die Pensionskassenkommission jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

² Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG der Teuerung angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

5.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 50 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen

² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparkonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Sparkonto im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a) dem Konto 58+,
- b) dem Zusatzkonto;
- c) dem Sparkonto (Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge).

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

³ Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Sparguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a) dem Sparkonto (Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge),
- b) dem Zusatzkonto;
- c) dem Konto 58+.

⁴ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrente unverändert.

⁵ Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 2 und einer nach den von der Pensionskasse festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

⁶ Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

⁷ Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des für unterjährige Austritte gültigen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatten können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

⁸ Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die

lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgereglement noch einkaufen kann.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

¹⁰ Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

¹¹ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Vorsorgeeinrichtung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

Art. 51 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein aktiver Versicherter kann bis zu seinem 62. Geburtstag (Männer) bzw. 61. Geburtstag (Frauen) alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens 20'000 Franken; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkäufe getätigt, dürfen keine Leistungen zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezahlen noch verpfänden.

² Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

³ Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

⁴ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden wären, verlangen.

⁵ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁶ Bei einem Vorbezug werden die Guthaben der Versicherten in der Reihenfolge gemäss Art. 50 Abs. 3 reduziert.

⁷ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zulässig. Bei einer Rückzahlung wird diese in der umgekehrten Reihenfolge von Art. 50 Abs. 3 auf die Konten eingebucht, wobei die Gutschrift auf dem Sparkonto im Basisplan nur dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wird, sofern diesbezüglich bei der Pensionskasse keine Angaben vorhanden sind.

6 Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation

Art. 52 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100 % liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.

² Die Pensionskassenkommission regelt im Rahmen des Bundesrechts die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:

- a) Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert sieben Jahren beheben.
- b) Arbeitgeber und aktive Versicherte (ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
- c) Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Sparguthaben höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
- d) Die Sanierungslast des Arbeitgebers (Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge) und die Sanierungslast der Versicherten (Summe von Sanierungsbeiträgen und allfällige Minderverzinsungen) sollen gleichmässig verteilt sein.

³ Die Pensionskassenkommission kann vorsehen, dass die den Versicherten angerechnete Sanierungslast erhöht bzw. vermindert wird, wenn die Verzinsung der Sparguthaben während der letzten fünf Jahre den modellmässigen Realzinssatz gesamthaft über- bzw. unterschritten hat.

⁴ Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitrags-reserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

⁵ Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

Art. 53 Rückstellungen

¹ Die Pensionskassenkommission bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungen.

² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung die Pensionskassenkommission entscheiden kann.

Art. 54 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

7 Organisation und Verwaltung

Art. 55 Die Pensionskassenkommission

¹ Die Pensionskassenkommission wählt, unter Berücksichtigung der Art. 17 und Art. 18 des Organisationsreglements, den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter gestellt werden können.

² Zu den Aufgaben der Pensionskassenkommission gehören insbesondere (sofern nicht bereits vom Stadtrat im Organisationsreglement geregelt):

- Definition der Strategie der Pensionskasse;
- Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- Festlegung der Organisation im Rahmen des Organisationsreglements;
- Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- Bestimmung der Geschäftsstelle, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
- Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
- Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
- Erstellen des Jahresabschlusses;
- Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
- Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- Antragstellung an den Stadtrat zur Änderung des Organisationsreglements;
- Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
- Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung für die Mitglieder der Pensionskassenkommission, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

³ Die Pensionskassenkommission trifft sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied der Pensionskassenkommission kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

⁴ Die Pensionskassenkommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied der Pensionskassenkommission die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Pensionskassenkommission.

⁶ Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

⁷ Die Pensionskassenkommission kann die laufenden Geschäfte an die Geschäftsstelle der Pensionskasse delegieren. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in Art. 56 festgelegt.

⁸ Die Pensionskassenkommission kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann sie jederzeit widerrufen.

Art. 56 Die Geschäftsstelle

¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt die Pensionskassenkommission eine unter ihrer Aufsicht stehende Geschäftsstelle. Diese nimmt an den Sitzungen der Pensionskassenkommission mit beratender Stimme teil. Einzelne Verwaltungsaufgaben kann die Pensionskassenkommission an einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen übertragen.

² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.

³ Der Geschäftsstelle obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen des Organisationsreglements, des Pensionskassenreglements, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen der Pensionskassenkommission. Im Fall der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Dritte nimmt die Geschäftsstelle die Aufsicht über diese wahr. Die Pensionskassenkommission wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.

⁴ Die Geschäftsstelle kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.

⁵ Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie nimmt an den Sitzungen der Pensionskassenkommission mit beratender Stimme teil.
- Sie erstellt die für die Pensionskassenkommission zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen.
- Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
- Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
- Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
- Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.
- Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
- Sie orientiert die Pensionskassenkommission über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln erforderlich machen.

⁶ Aufgaben und Kompetenzen, welche durch das vorliegende Reglement nicht explizit von der Pensionskassenkommission an die Geschäftsstelle übertragen werden, bleiben bei der Pensionskassenkommission.

Art. 57 Die Kontrolle

¹ Die Pensionskassenkommission bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Die Pensionskassenkommission bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse periodisch, mindestens alle drei Jahre.

Art. 58 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Pensionskassenkommission und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentner sowie ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

8 Informations- und Meldepflichten

Art. 59 Information der Versicherten und Rentenbezüger

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherungsausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Sparguthabens, Zusatzkontos, Kontos 58+ und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine schriftliche Bestätigung ihrer Leistungen.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation. Auf Anfrage erteilt ihnen die Geschäftsstelle zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, schriftlich der Pensionskassenkommission Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 60 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger

¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

² Der Versicherte bzw. der Rentenbezüger sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Pensionskassenverwaltung spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann die Pensionskassenkommission die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

⁶ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:

- die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
- den Tod von Rentenbezügern;
- die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmungen

¹ Für die vor dem 1. Januar 2022 entstandenen laufenden Renten (ohne anwartschaftliche Leistungen und die Regelung bezüglich Teuerungszulagen) bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Abs. 2. Die Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung.

² Leistungskürzungen und Fälle von Überversicherung werden grundsätzlich gemäss Art. 46 abgewickelt.

³ Für Versicherte, die vor In-Kraft-Treten dieses Vorsorgereglements bereits zu mindestens 40 % ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach In-Kraft-Treten des neuen Vorsorgereglements auf Grund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht kein Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem neuen Vorsorgereglement. Für diese Versicherten werden die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall gemäss dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement berechnet. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft unter 40 % sinkt, gilt das neue Vorsorgereglement.

⁴ Wird eine per 31. Dezember 2021 laufende Invalidenrente zu einem späteren Zeitpunkt beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter durch eine Altersrente abgelöst, wird die Höhe der Altersrente mittels der Umwandlungssätze gemäss dem ab dem 1. Januar 2022 gültigen Vorsorgereglement bestimmt.

⁵ Für aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 in der Pensionskasse versichert waren, das 65. Altersjahr (Männer) bzw. 64. Altersjahr (Frauen) noch nicht vollendet hatten und per 31. Dezember 2012 bereits in der Pensionskasse versichert waren, galt beim Übertritt vom Leistungs- zum Beitragsprimat folgende Besitzstandsregelung:

- a) für jeden Versicherten wurde individuell die projizierte Altersrente im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement mit der projizierten Altersrente gemäss dem ab 1. Januar 2014 gültigen Reglement verglichen;
- b) die projizierten Altersrenten wurden anhand folgender Grundlagen berechnet:
 - rentenberechtigter Lohn im Leistungsprimat bzw. versicherter Lohn im Beitragsprimat Stand 31. Dezember 2013
 - Austrittsleistung (= Barwert der erworbenen Leistungen) Stand 31. Dezember 2013
 - Annahme einer Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat von 3.0 % pro Jahr
- c) war die projizierte Altersrente gemäss Leistungsprimat höher als diejenige nach Beitragsprimat, wurde die Differenz kapitalisiert und als „kapitalisierte Differenz“ in Franken festgehalten. Von dieser wird dem Versicherten, vorbehaltlich lit. h, bei Pensionierung der gemäss lit. d errechnete Anteil als Zusatzgutschrift angerechnet;

die Zusatzgutschrift betrug abhängig vom Anspruchsfaktor gemäss lit. e in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Anspruchsfaktor	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
unter 54	0 %
unter 55	10 %
unter 56	20 %
unter 57	30 %
unter 58	40 %
unter 59	50 %
unter 60	60 %
unter 61	70 %
unter 62	80 %
unter 63	90 %
ab 63	100 %

- d) der Anspruchsfaktor berechnete sich wie folgt: Alter auf Monate genau per 31. Dezember 2013 zuzüglich 0.4 x Anzahl Versicherungsjahre auf Monate genau per 31. Dezember 2013;
- e) bei vorzeitiger Pensionierung wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. d mit dem Zinssatz von 3.0 % auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift angerechnet;
- f) bei einer Pensionierung nach dem Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) wird ab Alter 65 bzw. 64 bis zur effektiven Pensionierung die Zusatzgutschrift mit dem Zinssatz verzinst, welcher auch für das Sparguthaben zur Anwendung kommt;
- g) im Fall eines Austritts oder für den in Kapitalform bezogenen Teil des Sparguthabens besteht kein Anspruch auf eine Zusatzgutschrift.

⁶ Die Kosten für die Besitzstandslösung gemäss Abs. 5 werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse in Rechnung gestellt.

⁷ Die gemäss Art. 4 des Organisationsreglements angeschlossenen weiteren Arbeitgeber können für ihre Versicherten eine abweichende Besitzstandsregelung treffen.

⁸ Gestützt auf das bis zum 31. Dezember 2013 gültige Reglement werden die bis zu diesem Zeitpunkt auf den Renten aufgelaufenen Teuerungszulagen weiter ausgerichtet. Die Stadt Amriswil sowie die angeschlossenen Arbeitgeber erstatten der Pensionskasse die Kosten für die aufgelaufenen Teuerungszulagen. Ab dem 1. Januar 2014 werden die neuen Teuerungszulagen auf den laufenden Renten gemäss den Vorgaben von Art. 49 festgelegt.

Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 28 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 63 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Organisationsreglements und des Zwecks von der Pensionskassenkommission geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt. Für eine Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

² Künftige Änderungen im Vorsorgereglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 64 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz der Pensionskasse.

Art. 65 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Amriswil, 14. November 2021

Die Pensionskassenkommission

10 Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Beträge und Werte

Maximale einfache AHV-Altersrente (Stand 2022)	= AHVR	CHF	28'680
Mindestlohn gemäss BVG	= $\frac{6}{8}$ der AHVR	CHF	21'510
Maximaler Koordinationsabzug	= $\frac{8}{10}$ der AHVR	CHF	22'944
Minimum des versicherten Lohns	= $\frac{1}{8}$ der AHVR	CHF	3'585
Maximum des versicherten Lohns	= $\frac{233}{8}$ der AHVR	CHF	835'305
UVG-Lohnmaximum		CHF	148'200

A 2 Höhe der Beiträge im Basisplan (Vgl. Art. 16)

Alter	Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers im Basisplan in Prozent des versicherten Lohns											
	Verwaltungskostenbeiträge			Risikobeiträge			Sparbeiträge			Total Beiträge		
	Versich- erter	Arbeit- geber	Total	Versich- erter	Arbeit- geber	Total	Versich- erter	Arbeit- geber	Total	Versich- erter	Arbeit- geber	Total
18 – 24	0.45	1.05	1.50	1.30	1.70	3.00	---	---	---	1.75	2.75	4.50
25 – 64/65	0.45	1.05	1.50	1.30	1.70	3.00	9.10	12.20	21.30	10.85	14.95	25.80
64/65 – 69/70	0.45	1.05	1.50	---	---	---	9.10	12.20	21.30	9.55	13.25	22.80

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen im Basisplan

(Vgl. Art. 17 und Art. 18)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto im Basisplan entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sparguthabens in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparguthabens in Prozent des versicherten Lohns
25	21.30	45	549.18
26	43.03	46	581.47
27	65.19	47	614.40
28	87.79	48	647.99
29	110.85	49	682.25
30	134.36	50	717.19
31	158.35	51	752.83
32	182.82	52	789.19
33	207.77	53	826.27
34	233.23	54	864.10
35	259.19	55	902.68
36	285.68	56	942.04
37	312.69	57	982.18
38	340.24	58	1023.12
39	368.35	59	1064.88
40	397.02	60	1107.48
41	426.26	61	1150.93
42	456.08	62	1195.25
43	486.50	63	1240.45
44	517.53	64	1286.56
		ab 65	1333.59

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Einkauf von Vorsorgeleistungen im Basisplan: Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn CHF 80'000

Vorhandenes Sparkonto CHF 250'000

Maximalbetrag des Sparguthabens 717.19 % x CHF 80'000 = CHF 573'752

Maximal möglicher Einkauf im Basisplan **CHF 573'752 – CHF 250'000 = CHF 323'752**

A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter
(Vgl. Art. 23)

Pensionierungsalter	Männer	Frauen
58	4.15	4.30
59	4.30	4.45
60	4.45	4.60
61	4.60	4.75
62	4.75	4.90
63	4.90	5.05
64	5.05	5.20
65	5.20	5.35
66	5.35	5.50
67	5.50	5.65
68	5.65	5.80
69	5.80	5.95
70	5.95	---

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente: Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben		CHF	100'000
Umwandlungssatz im Alter 65	=	in %	5.20
Jährliche Altersrente	CHF 100'000 x 5.20 % =	CHF	5'200

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug: Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben		CHF	100'000
Kapitalbezug		CHF	20'000
Umwandlungssatz im Alter 65	=	in %	5.20
Jährliche Altersrente	CHF 80'000 x 5.20 % =	CHF	4'160

A 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente
(Vgl. Art. 25)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente in Jahren	Kapitalwert-Faktor für die jährlich zahlbare Überbrückungsrente
7	6.488
6	5.622
5	4.736
4	3.831
3	2.905
2	1.958
1	0.990
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Pensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente: Beispiel

63-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben		CHF	100'000
Bezug während 2 Jahren einer jährlichen Überbrückungsrente von	=	CHF	12'000
Kapitalwert der Überbrückungsrente	CHF 12'000 x 1.958		23'496
Verbleibendes Sparguthaben			76'504
Umwandlungssatz im Alter 63	=	in %	4.90
Jährliche Altersrente	CHF 76'504 x 4.90 % =	CHF	3'749

A 6 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Konto 58+
(vgl. Art. 37)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Kontos 58+. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Tabelle für Männer

Alter	Maximalbetrag des Kontos 58+ in % des versicherten Lohns bei Einkauf auf:							
	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64	
25	310.89	257.10	206.94	160.07	116.20	75.04	36.38	
26	317.89	262.88	211.59	163.67	118.81	76.73	37.20	
27	325.04	268.80	216.36	167.36	121.48	78.46	38.04	
28	332.35	274.84	221.22	171.12	124.22	80.22	38.89	
29	339.83	281.03	226.20	174.97	127.01	82.03	39.77	
30	347.48	287.35	231.29	178.91	129.87	83.87	40.66	
31	355.30	293.82	236.49	182.93	132.79	85.76	41.58	
32	363.29	300.43	241.82	187.05	135.78	87.69	42.51	
33	371.46	307.19	247.26	191.26	138.83	89.66	43.47	
34	379.82	314.10	252.82	195.56	141.96	91.68	44.45	
35	388.37	321.17	258.51	199.96	145.15	93.74	45.45	
36	397.11	328.39	264.32	204.46	148.42	95.85	46.47	
37	406.04	335.78	270.27	209.06	151.76	98.01	47.51	
38	415.18	343.34	276.35	213.77	155.17	100.21	48.58	
39	424.52	351.06	282.57	218.58	158.66	102.47	49.68	
40	434.07	358.96	288.93	223.49	162.23	104.77	50.79	
41	443.84	367.04	295.43	228.52	165.88	107.13	51.94	
42	453.82	375.30	302.08	233.66	169.61	109.54	53.11	
43	464.03	383.74	308.87	238.92	173.43	112.01	54.30	
44	474.48	392.37	315.82	244.30	177.33	114.53	55.52	
45	485.15	401.20	322.93	249.79	181.32	117.10	56.77	
46	496.07	410.23	330.20	255.41	185.40	119.74	58.05	
47	507.23	419.46	337.62	261.16	189.57	122.43	59.35	
48	518.64	428.90	345.22	267.04	193.84	125.19	60.69	
49	530.31	438.55	352.99	273.05	198.20	128.01	62.06	
50	542.24	448.42	360.93	279.19	202.66	130.89	63.45	
51	554.44	458.50	369.05	285.47	207.22	133.83	64.88	
52	566.92	468.82	377.36	291.89	211.88	136.84	66.34	
53	579.67	479.37	385.85	298.46	216.65	139.92	67.83	
54	592.72	490.16	394.53	305.18	221.53	143.07	69.36	
55	606.05	501.18	403.40	312.04	226.51	146.29	70.92	
56	619.69	512.46	412.48	319.06	231.61	149.58	72.51	
57	633.63	523.99	421.76	326.24	236.82	152.94	74.15	
58	647.89	535.78	431.25	333.58	242.15	156.39	75.81	
59		547.84	440.95	341.09	247.59	159.90	77.52	
60			450.88	348.76	253.17	163.50	79.26	
61				356.61	258.86	167.18	81.05	
62					264.69	170.94	82.87	
63						174.79	84.74	
64	Zwischenwerte werden auf Monate linear genau interpoliert.							86.64

Tabelle für Frauen

Alter	Maximalbetrag des Kontos 58+ in % des versicherten Lohns bei Einkauf auf:					
	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63
25	255.63	205.79	159.21	115.59	74.67	36.20
26	261.38	210.42	162.80	118.19	76.35	37.02
27	267.26	215.16	166.46	120.85	78.06	37.85
28	273.28	220.00	170.20	123.57	79.82	38.70
29	279.42	224.95	174.03	126.35	81.62	39.57
30	285.71	230.01	177.95	129.19	83.45	40.46
31	292.14	235.19	181.95	132.10	85.33	41.37
32	298.71	240.48	186.05	135.07	87.25	42.30
33	305.43	245.89	190.23	138.11	89.21	43.26
34	312.31	251.42	194.51	141.22	91.22	44.23
35	319.33	257.08	198.89	144.40	93.27	45.22
36	326.52	262.86	203.37	147.65	95.37	46.24
37	333.87	268.78	207.94	150.97	97.52	47.28
38	341.38	274.82	212.62	154.37	99.71	48.35
39	349.06	281.01	217.40	157.84	101.95	49.43
40	356.91	287.33	222.30	161.39	104.25	50.55
41	364.94	293.80	227.30	165.02	106.59	51.68
42	373.15	300.41	232.41	168.73	108.99	52.85
43	381.55	307.17	237.64	172.53	111.44	54.04
44	390.13	314.08	242.99	176.41	113.95	55.25
45	398.91	321.14	248.46	180.38	116.52	56.50
46	407.89	328.37	254.05	184.44	119.14	57.77
47	417.07	335.76	259.76	188.59	121.82	59.07
48	426.45	343.31	265.61	192.83	124.56	60.39
49	436.05	351.04	271.58	197.17	127.36	61.75
50	445.86	358.93	277.69	201.61	130.23	63.14
51	455.89	367.01	283.94	206.15	133.16	64.56
52	466.15	375.27	290.33	210.78	136.15	66.02
53	476.63	383.71	296.86	215.53	139.22	67.50
54	487.36	392.35	303.54	220.38	142.35	69.02
55	498.32	401.17	310.37	225.33	145.55	70.57
56	509.54	410.20	317.35	230.40	148.83	72.16
57	521.00	419.43	324.49	235.59	152.18	73.79
58	532.72	428.87	331.80	240.89	155.60	75.45
59		438.52	339.26	246.31	159.10	77.14
60			346.89	251.85	162.68	78.88
61				257.52	166.34	80.65
62					170.08	82.47
63						84.32
64	Zwischenwerte werden auf Monate linear genau interpoliert.					

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Konto 58+: Beispiel

50-jähriger Versicherter

Gewählter Einkauf

Alter 64

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Konto 58+

CHF 0

Maximalbetrag des Kontos 58+

63.45 % x CHF 80'000 = CHF 50'760

Maximal möglicher Einkauf auf das Konto 58+

CHF 50'760 – CHF 0 = **CHF 50'760**

A 7 Höhe der Beiträge für das Zusatzkonto
(Vgl. Art. 36)

Höhe der Zusatzbeiträge des Versicherten, in Abhängigkeit der Planwahl:

Alter	Zusatzbeiträge in % des versicherten Lohns im	
	Mediumplan	Maxiplan
18 – 24	---	---
25 – 64/65	1.00	2.00
64/65 – 69/70	---	---

A 8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto
(Vgl. Art. 37)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Zusatzkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzguthabens. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Zusatzguthabens in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Zusatzguthabens in Prozent des versicherten Lohns
25	2.00	45	42.00
26	4.00	46	44.00
27	6.00	47	46.00
28	8.00	48	48.00
29	10.00	49	50.00
30	12.00	50	52.00
31	14.00	51	54.00
32	16.00	52	56.00
33	18.00	53	58.00
34	20.00	54	60.00
35	22.00	55	62.00
36	24.00	56	64.00
37	26.00	57	66.00
38	28.00	58	68.00
39	30.00	59	70.00
40	32.00	60	72.00
41	34.00	61	74.00
42	36.00	62	76.00
43	38.00	63	78.00
44	40.00	64	80.00
		65	82.00

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto: Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn CHF 80'000

Vorhandenes Zusatzkonto CHF 25'000

Maximalbetrag des Zusatzguthabens $52.00\% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 41'600$

Maximal möglicher Einkauf $\text{CHF } 41'600 - \text{CHF } 25'000 = \text{CHF } 16'600$